

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1990 Nr. 34 ausgegeben am 13. August 1990

Gesetz
vom 27. Juni 1990
über den Staatsfeiertag

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Der 15. August ist der Staatsfeiertag.

Art. 2

Die Feierlichkeiten zum Staatsfeiertag sollen die Besinnung auf die
staatlichen Grundwerte fördern und das Bewusstsein der Zusammen-
gehörigkeit stärken.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 15. August 1990 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef